

IX ZH 686/69

in der Entscheidungssache

Hilda B [redacted] geb. K [redacted]  
T [redacted], Kanada, [redacted] Ave.,

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [redacted]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,  
Mainz, A [redacted] Platz [redacted]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Eorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 11. Juli 1972  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-  
senats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-  
gerichts Koblenz vom 16. Juli 1969 wird zurück-  
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
die Klägerin.

### G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf der Würdigung der tat-  
sächlichen Umstände des Einzelfalles durch den Tatrichter.  
Es weicht weder von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs  
ab noch wirft es Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeu-  
tung auf. Auf die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG kann sich  
die Klägerin nicht berufen, weil das Oberlandesgericht  
nicht festgestellt hat, daß sie unter falschem Namen ge-  
lebt hat. Das Leben ohne Ausweispapiere kann dem Leben  
unter falschem Namen nicht gleichgestellt werden, weil

18

- 3 -

der Sondertatbestand des § 47 Abs. 2 BEO in Wege der Auslegung nicht auf andere Tatbestände erweitert werden kann.

Mai

Korn



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)